

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV 22 373/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

des früheren Kaufmanns Bernhard S. [REDACTED],
geb. [REDACTED] A. Y., [REDACTED] (USA),

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

das Land H o s s e n , vertreten durch den Hessischen
Minister des Innern in [REDACTED], Lahnstraße 22,

Beklagten und Beschwerdegegner.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

in der Sitzung am 21. September 1966 beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) wird zugelassen.

G r ü n d e

Inhaber eines Viehhandelsgeschäfts in L. war der Vater des Klägers. In dem Betrieb waren der Kläger und sein Bruder Milian tätig. Im Jahre 1931 zog sich der Vater aus dem Geschäft zurück, der Bruder schied ebenfalls aus. Seit dem 1. August 1931 führte der Kläger den Betrieb unter seinem Namen allein fort. In den Verurteilungen ist der Kläger wegen seines Schadens in beruflichen Fortkommen in den einfachen Dienst eingestuft worden. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist ein Verfolgter, der zunächst in unselbständiger, dann in selbständiger Tätigkeit

- 3 -

beruflich tätig war, mit der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit als Berufsanfänger im Sinne des § 76, Abs. 1 BBO anzusetzen. Bei der Einstufung sind demgemäß seine beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten angemessen zu berücksichtigen. Von dieser ständigen Rechtsprechung weicht das Urteil des Berufungsgerichts ab. Das Urteil des Berufungsgerichts beruht auch auf dieser Abweichung. Die Revision mußte daher gemäß § 219, Abs. 2, Ziff. 2 BBO in der Fassung des Schlußgesetzes zugelassen werden.

Ancher

Widen

